

Artikel 19.

Für alle eingeführten Waaren, welche eine Beschädigung erlitten haben sollten, wird eine der Beschädigung angemessene Zoll-Ermäßigung eintreten. Diese Ermäßigung wird der Billigkeit gemäß normirt werden; erheben sich aber Streitigkeiten, so sollen dieselben auf dieselbe Weise zum Ende geführt werden, als solches in Artikel 16 für die mit einer ad valorem-Abgabe belasteten Waaren vorgeschrieben ist.

Artikel 20.

Jedes in einem Chinesischen Hafen eingelaufene Schiff eines der kontrahirenden Deutschen Staaten kann, wenn der Schiffsräum noch nicht geöffnet ist, binnen achtundvierzig (48) Stunden nach seiner Ankunft denselben verlassen und sich in einen anderen Hafen begeben, ohne Tonnengelder oder Zölle zu bezahlen oder der Entrichtung irgend einer andern Abgabe zu unterliegen. Nach Ablauf der achtundvierzig (48) Stunden müssen die Tonnengelder entrichtet werden.

Artikel 21.

Die Eingangszölle sind beim Landen der Güter und die Ausgangszölle beim Verschiffen derselben fällig. Wenn die Tonnengelder und Zölle, welche vom Schiffe und der Ladung zu zahlen sind, vollständig berichtigt sind, soll der Zoll-Inspektor eine General-Quittung darüber ausstellen, auf deren Vorzeigung der Consular-Beamte dem Capitain seine Schiffs-papiere zurückgeben und ihm erlauben wird, unter Segel zu gehen.

Artikel 22.

Der Zoll-Inspektor wird ein oder mehrere Banquier-Häuser namhaft machen, welche ermächtigt sein sollen, die zu zahlenden Abgaben für Rechnung des Staates in Empfang zu nehmen. Die von diesen Banquier-Häusern ausgestellten Quittungen sollen so angesehen werden, als seien sie von der Chinesischen Regierung selbst ausgestellt. Die Zahlungen können in Barren oder in fremden Münzen geleistet werden, deren Verhältnis zum Ssaissie-Silber nach den jedesmaligen Umständen durch Vereinbarung zwischen den Deutschen Consular-Beamten und dem Zoll-Inspektor festgesetzt werden soll.

Artikel 23.

Kaufahrtschiffe der kontrahirenden Deutschen Staaten von mehr als hundertfünzig (150) Tonnen sollen vier (4) Meß pro Tonne, und Schiffe von hundertfünzig (150) Tonnen oder weniger, ein (1) Meß pro Tonne des aus dem Meßbriefe ersichtlichen Tonnengehaltes als Tonnengelder zahlen.

Ueber die erfolgte Zahlung der Tonnengelder soll der Zoll-Inspektor dem Capitain oder Consignatär eine Bescheinigung ertheilen, auf deren Vorzeigung bei den Zoll-Be-